STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage

Federführung:	Ratsbüro
Beteiligte/r:	Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum
Auskunft erteilt:	Herr Vehrenkemper
Telefon:	02521 29-105

2011/0015
öffentlich

Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art für Sportstätten, Zustimmung zu erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2010 für die Errichtung des Kunstrasenplatzes in Vellern und Erlass einer Satzung über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren

Beratungsfolge:

17.03.2011	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Beratung
31.03.2011	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
13.04.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Für alle bisher dem Hoheitsvermögen zugeordneten Sporthallen und Sportplätze wird zum 01.01.2011 ein Betrieb gewerblicher Art, kurz „BgA Sportstätten“, begründet. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen gegenüber der Finanzverwaltung Beckum, in der Darstellung des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung sowie in der Zuordnung und Bewertung des Vermögens vorzubereiten.
2. Dem BgA Sportstätten wird zunächst ausschließlich der Bereich des Kunstrasenplatzes Vellern mit allen zugehörigen Vermögensgegenständen zugeordnet.
3. Für die Errichtung des Kunstrasenplatzes Vellern werden 479.079 € aus dem Haushaltsjahr 2010 zur Verfügung gestellt. Den erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt 479.079 € für das Haushaltsjahr 2010 bei noch einzurichtenden Konten wird zugestimmt. Diese erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen sind als Ermächtigungsgrundlagen in das Haushaltsjahr 2011 zu übernehmen. Die Finanzierung des Betrags von 91.021 € erfolgt kostenneutral über den Haushalt 2011. Insgesamt beläuft sich der damit bereit gestellte Betrag auf 570.100 €.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung des Kunstrasenplatzes Vellern weiter zu entwickeln und durchzuführen.
5. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Satzung über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren wird beschlossen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Übertragung der städtischen Sporthallen und -plätze mit Nebenanlagen in den BgA Sportstätten weiter zu entwickeln und zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorzulegen.

Kosten/Folgekosten

Die vorliegende Kostenschätzung beläuft sich ohne die vom Verein zu erbringenden Eigenleistungen auf rund 570.100 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer (479.079 € ohne Mehrwertsteuer).

Finanzierung

Die Deckung der erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch eine zusätzliche Einzahlung in Form der Ausschüttung der Sparkasse Beckum-Wadersloh von 479.079 € aus dem Jahresüberschuss 2009 (Zahlungseingang in 2010). Die Gegenfinanzierung des für 2011 bereit gestellten Betrags von 91.021 € erfolgt über eine Vorsteuererstattung für den BgA Sportstätten in gleicher Höhe.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) kann auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG) errichtet werden. Weitere Grundlagen sind die Richtlinien 6 und 7 der Körperschaftssteuerrichtlinien 2004 (KStR 2004).

Erläuterungen

1. BgA und Sportplatz Vellern

Im Ortsteil Vellern soll auf dem bestehenden Rasenplatz ein Kunstrasenplatz errichtet werden. Zielsetzung ist es, auch im Ortsteil Vellern einen weitgehend witterungsunabhängigen Spielbetrieb zu ermöglichen. In den übrigen Ortsteilen sind in den vergangenen Jahren bereits Kunstrasenplätze errichtet worden. Ein Schreiben des Vereins Rot-Weiß Vellern mit der Darstellung der Notwendigkeit der Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Vellern ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Zu diesem Zweck stehen 479.079 € aus einer Ausschüttung der Sparkasse Beckum-Wadersloh aus dem Jahr 2010 zur Verfügung. Um handlungsfähig zu sein wurde das Grundstück bereits erworben. Ursprünglich war vorgesehen, dem Verein die Mittel für die Errichtung zur Verfügung zu stellen. Ähnlich wie die Beckumer Spielvereinigung, die aus Mitteln des Konjunkturpakets II und der Sparkassenausschüttung 2009 im letzten Jahr den Kunstrasenplatz in der Römerkampfbahn errichtet hat, sollte auch Rot-Weiß Vellern die Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Eigenregie mit Einsparung der Mehrwertsteuer durchführen.

Auf der Grundlage einer der Verwaltung vorliegenden Kostenschätzung reicht der aus der Ausschüttung der Sparkasse Beckum-Wadersloh 2010 zur Verfügung stehende Betrag aus, um den Kunstrasenplatz zu errichten und das notwendige Zugfahrzeug nebst Pflegegerät zu erwerben. Hierbei ist eine Eigenleistung des Vereins bereits berücksichtigt.

Nunmehr ist es den Vereinen nach einer rechtlichen Änderung nicht mehr möglich, die Mehrwertsteuer für eine durchgeführte Maßnahme vollständig erstattet zu bekommen. Die Vereine erhalten nur noch den Anteil der Vorsteuern erstattet, den sie als unternehmerische Nutzung der Sportstätte größer 10 % nachweisen. Die unternehmerische Nutzung wird durch den Seniorenspielbetrieb mit Eintrittsgeldern geprägt.

Die Stadt kann für eine solche Maßnahme jedoch selbst erreichen, dass die Investitionsmaßnahme so gestaltet wird, dass die Vorsteuer voll erstattet wird. Möglich wird dies über die Einführung der Betriebsform eines BgA für den Betrieb des Kunstrasenplatzes Vellern auf der Grundlage der Regelungen im KStG und den KStR 2004. Bei der Errichtung eines BgA erlangt die Stadt den Status eines Unternehmers im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Der BgA unterliegt damit der Körperschafts- und Umsatzsteuer.

Alle Einnahmen, die mit dem BgA erzielt werden, unterliegen damit grundsätzlich der Umsatzsteuer. Das bedeutet jedoch auch, dass aus allen Investitions- und laufenden Ausgaben die Vorsteuer gezogen werden kann.

Für einen BgA gelten folgende Voraussetzungen:

- Selbständige Einrichtung
- Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit
- Erzielung von Einnahmen im Leistungsaustausch (ohne Gewinnerzielungsabsicht)

<u>Selbständige Einrichtung</u>

Ein BgA ist eine rein steuerliche Gestaltung. Aus diesem Grunde ist es ausreichend, dass er durch eine abgegrenzte Buchführung dargestellt wird. Dies soll in der Form eines eigenen Produkts im städtischen Produkthaushalt erfolgen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden.

Zur Abwicklung ist es ausdrücklich nicht erforderlich, eine eigene Organisationseinheit in der Verwal-

tung zu schaffen oder gar einen Eigenbetrieb zu errichten. Die Betätigung für den BgA kann innerhalb des allgemeinen Betriebes mit erledigt werden (R 6 Absatz 2 KStR 2004). Organisatorisch würde diese Aufgabe im Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit angesiedelt.

Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in einem BgA ist auf Dauer anzulegen. Eine einmalige Tätigkeit für beispielsweise einzelne Investitionsvorhaben ist nicht zulässig. Als Mindestdauer kann aufgrund der Bindungsfrist gemäß § 15 a UStG ein Zeitraum von 10 Jahren angesetzt werden.

Erzielung von Einnahmen im Leistungsaustausch (ohne Gewinnerzielungsabsicht)

Die Einrichtungen des BgA werden gegen die Zahlung einer Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. Die Bemessung der Gebühr kann ohne die Berücksichtigung einer Kostendeckung bzw. Gewinnerzielung vorgenommen werden (§ 4 Absatz 1 Satz 2 KStG). Eine Nutzungsgebühr ist von allen Nutzern der Einrichtungen eines BgA, d. h. sowohl von Einrichtungen der Stadt Beckum, insbesondere Schulen, als auch von Dritten, insbesondere Vereinen, zu erheben. Aufgrund der nicht notwendigen Gewinnerzielungsabsicht entsteht keine Körperschaftszahlungspflicht.

Die in diesem Zusammenhang häufig dargestellte Jahresumsatzgrenze von 30.678 € findet keine Anwendung. Nach der gültigen Rechtsprechung handelt es sich hierbei um eine nicht durch das Gesetz abzuleitende und daher nicht zulässige Umsatzgrenze und steht zudem im Widerspruch zum EU-Recht.

Die Verwaltung hat die Möglichkeit der Einführung eines BgA im Rahmen einer Projektgruppe überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Einführung eines BgA für den Sportplatz Vellern möglich ist und die Möglichkeit einer Vorsteuererstattung realisiert werden kann. Zur Errichtung des BgA ist ein entsprechender Beschluss des Rates mit der Übertragung des Vermögens an den BgA erforderlich.

Bis zum Abschluss der Errichtung des Kunstrasenplatzes in Vellern ist der BgA im Aufbau befindlich. Das bedeutet, dass anfallende Ausgaben bereits dem BgA zugerechnet werden, jedoch noch keine Erhebung von Nutzungsgebühren erfolgt. Eine Gebührenerhebung erfolgt nach Fertigstellung des Kunstrasenplatzes.

Zu diesem Zweck ist die Verabschiedung einer Nutzungs- und Gebührensatzung erforderlich. Diese ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt. Eine Erläuterung der einzelnen Regelungen ist der Vorlage als Anlage 3 beigefügt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung muss formal auf den 01.01.2011 gesetzt werden, da ein BgA grundsätzlich nur zum 01.01. eines Jahres begründet werden kann. In zeitlicher Anlehnung daran ist auch der Erlass der Satzung erforderlich.

Gängig für einen BgA für Sportanlagen ist die Bezeichnung „BgA Sportstätten“, die im Weitern verwendet wird. Der Satzungsentwurf ist so gefasst, dass sie für alle Sporthallen und -plätze gilt. Eine Gebührenpflicht ergibt sich aus dem Gebührentarif nur für den Kunstrasenplatz in Vellern. Damit ist der BgA Sportstätten erweiterbar. Weiteres hierzu wird unter Punkt 2. dieser Vorlage ausgeführt.

Die Errichtung des Kunstrasenplatzes in Vellern könnte im Zeitraum August bis Oktober 2011 erfolgen. Mit dem Vorstand von Rot-Weiß Vellern ist die Angelegenheit besprochen worden. Die Erbringung der notwendigen Eigenleistung wurde bereits grundsätzlich zugesagt. Der Verein hat ein großes Interesse daran, die Errichtung des Kunstrasenplatzes zu realisieren.

Die Errichtung eines BgA Sportstätten für den Kunstrasenplatz Vellern hätte folgende finanzielle Auswirkungen:

- Im Haushaltsjahr 2010 deckt die Einzahlung aus der Ausschüttung der Sparkasse Beckum-Wadersloh für 2009, Zahlungseingang in 2010, die außerplanmäßigen Auszahlungen für die Errichtung des Kunstrasenplatzes Vellern von 479.079 €.
- Im Haushaltsjahr 2011 und folgende stellt sich die Situation wie folgt dar (Nettobeträge mit Einzelausweisung der Steuern):

Produkt BgA Sportstätten		
Einzahlungen	Haushaltsjahr 2011	Folgejahre
Nutzungsgebühren Trägerkörperschaft	50 €	100 €
Nutzungsgebühren Dritter	400 €	2.500 €
Mehrwertsteuer	100 €	500 €
Erstattung Vorsteuer	91.021 €	250 €
Summen	91.571 €	3.350 €
Auszahlungen		
Kunstrasenplatz	76.488 €*	---
Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser) [anteilig auch für Umkleiden]	500 €	3.000 €
Unterhaltungsaufwand	---	1.250 €
Vorsteuer	14.633 €	750 €
Summen	91.621 €	2.600 €

* Nettorestbetrag der Finanzierung für den Kunstrasenplatz Vellern (Gesamtkosten 570.100 €, davon 479.079 € über den Haushalt 2010 finanziert)

Produkt Kardinal-von-Galen-Grundschule		
Auszahlung	Haushaltsjahr 2011	Folgejahre
Nutzungsgebühren BgA Sportstätten	50 €	100 €

Auf der Grundlage einer vorsichtigen Kalkulation würden die Ausgaben für den Kunstrasenplatz Vellern im BgA Sportstätten die Einnahmen übersteigen, so dass eine geringe jährliche Vorsteuererstattung ermittelt wurde. Im Haushaltsjahr 2011 entsteht die Vorsteuererstattung für die Errichtung des Kunstrasenplatzes.

Die Auszahlungen für die Nutzungsgebühren der Kardinal-von-Galen-Grundschule wären brutto inklusive Mehrwertsteuer im Produkt der Kardinal-von-Galen-Grundschule zu veranschlagen.

Im Ergebnis wird neben der Vorsteuererstattung für die Errichtung des Kunstrasenplatzes im Jahr 2011 in den Folgejahren aufgrund der erwarteten Gebühreneinnahmen ein geringes positives Ergebnis von 650 € (3.350 €–2.600 €–100 €) pro Jahr erwartet.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, den BgA Sportstätten zu errichten und den Kunstrasenplatz Vellern in diesem Rahmen zu errichten. Damit wäre die Finanzierung der Maßnahme gesichert. Der dauerhafte Betrieb des Kunstrasenplatzes im Rahmen des BgA Sportstätten ist auch im Hinblick auf eine laufende Vorsteuererstattung sinnvoll. Dies wird im Folgenden für eine mögliche Überführung aller städtischen Sporthallen und -plätze in den BgA Sportstätten dargestellt.

2. BgA Sportstätten für alle städtischen Sporthallen und -plätze

Die Betriebsform des BgA kann dafür genutzt werden, alle städtischen Sporthallen und -plätze zu betreiben. Zu diesem Zweck könnte der möglicherweise gegründete BgA Sportstätten für den Kunstrasenplatz in Vellern erweitert werden.

Die verwaltungsinterne Projektgruppe hat sich auch mit der Frage einer möglichen Erweiterung des BgA Sportstätten befasst. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, wie sie unter Punkt 1. dieser Vorlage für die Errichtung des BgA Sportstätten dargestellt wurden. Im Ergebnis ist eine Übertragung der städtischen Sporthallen und -plätze mit Nebenanlagen in den BgA Sportstätten möglich. Auch hierzu ist ein Beschluss des Rates mit der Übertragung des Vermögens an den BgA Sportstätten erforderlich.

Eine Erweiterung des BgA Sportstätten um die städtischen Sporthallen und -plätze wäre aus der Sicht der Verwaltung voraussichtlich zum 01.01.2013 realisierbar. Zur Vorbereitung müssten bis dahin insbesondere folgende Punkte realisiert werden:

- Beschaffung eines Sportstättenverwaltungsprogramms zur Abwicklung der Sportstättenbelegung und Gebührenerhebung

Momentan erfolgt die Sportstättenbelegung unter Nutzung von Microsoft Excel. Zur wirtschaftlichen Realisierung der Gebührenerhebung ist die Abwicklung über ein noch zu beschaffendes Sportstättenverwaltungsprogramm erforderlich. Die Ausgaben für die Beschaffung dieser Software wurden mit 6.000 € veranschlagt.

- Schaffung der personellen Voraussetzungen

 Die Abwicklung des BgA Sportstätten ist dauerhaft mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden. Hierfür wird zunächst mit einer halben Stelle geplant, die mit einem Kostenansatz von 30.000 € pro Jahr zu Buche schlägt.

Auf einen Zählereinbau zur Verbrauchsdatenerfassung vor einem Übergang in den BgA Sportstätten könnte zunächst verzichtet werden. Hintergrund ist, dass die Sporthallen an den Schulen gemeinsam mit dem Schulgebäude über jeweils einen Anschluss mit Strom, Gas bzw. Wasser versorgt werden. 13 von 16 Sporthallen an Schulen verfügen über keine gesonderten Zähler zur Erfassung der Verbrauchsdaten. Zum Nachweis der Verbrauchsdaten für die Sporthallen wäre der Einbau von Zwischenzählern erforderlich. Die voraussichtlichen Ausgaben für die Installation der Zwischenzähler (Strom-, Wärmemengen- und Wasserzähler) wurden mit 73.000 € kalkuliert. Ausschlaggebend für den relativ hohen Kostenansatz ist der erforderliche Umbau im Bestand, der zum Teil erhebliche begleitende Arbeiten zur Folge hat.

Die Verbrauchsdatenerfassung kann jedoch übergangsweise auch im Wege von Vergleichsberechnungen durchgeführt werden. Aufgrund der Haushaltssituation wird daher vorgeschlagen, in den Folgejahren rund 15.000 € pro Jahr für die Installation von Zählern vorzusehen. Hier können dann ggf. im Rahmen ohnehin stattfindender Maßnahmen Zähler mit eingebaut werden. Des Weiteren könnten bereits mit vergleichsweise wenig Aufwand zu installierende Zähler bereits eingebaut werden.

Die Errichtung eines BgA Sportstätten für alle städtischen Sporthallen und -plätze hätte auf der Grundlage einer Grobkalkulation der Verwaltung folgende finanzielle Auswirkungen (Nettobeträge mit Einzelausweisung der Steuern, ohne Investitionsmaßnahme Vellern):

Produkt BgA Sportstätten		
Einzahlungen	Einführungsjahr	Folgejahre
Nutzungsgebühren Trägerkörperschaft	---	21.400 €
Nutzungsgebühren Dritter	---	45.400 €
Mehrwertsteuer	---	12.700 €
Vorsteuer	950 €	99.100 €
Summen	950 €	178.600 €
Auszahlungen		
Software/Zählereinbau	5.050 €	12.600 €
Unterhaltung Anlagevermögen	---	575.600 €
Vorsteuer	950 €	111.800 €
Personalkosten	25.000 €	30.000 €
kalkulatorische Personalkosten	22.000 €	11.000 €
Summen	53.000 €	741.000 €
Summen (ohne kalk. Personalkosten)	31.000 €	730.000 €
Summe (ohne kalk. Personalkosten und Unterhaltung Anlagevermögen)	---	45.000 €

Produkte Schulen		
Auszahlung	Einführungsjahr	Folgejahre
Nutzungsgebühren BgA Sportstätten	---	25.500 €

Die kalkulatorischen Personalkosten stellen die Ausgaben dar, die in der Verwaltung im Zuge der Einführung bzw. dauerhaften Abwicklung der Aufgaben des BgA Sportstätten anfallen und im laufenden Betrieb mit erledigt werden sollen, wobei dies noch im Einzelfall im Zuge des Projektfortschritts

geprüft würde.

Die Position „Unterhaltung Anlagevermögen“ wurde wie folgt ermittelt:

Produkte Zentrale Gebäudewirtschaft, Bereitstellung eigener Sportstätten u.a.		
Auszahlungen	Betrag	Mehrwert-steueranteil
Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung)	250.500 €	40.000 €
Reinigungskosten	154.100 €	24.600 €
Bauliche Maßnahmen (Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2009)	175.400 €	28.000 €
Unterhaltungsaufwand	105.000 €	16.800 €
Summen	685.000 €	109.400 €
Summe netto	575.600 €	---

Im Ergebnis würde im Einführungsjahr ein Zuschussbedarf von 30.050 € (ohne kalkulatorische Personalkosten) entstehen. In den Folgejahren könnte ein positives Ergebnis von 108.100 € (178.600 €–45.000 €–25.500 €, ohne kalkulatorische Personalkosten) erreicht werden. Nach Abschluss der Zählereinbauten würde dies nach derzeitigem Stand auf 120.700 € steigen.

Hierbei nicht berücksichtigt sind größere bauliche Maßnahmen. Hierdurch kann die Höhe der Vorsteuererstattung im Einzelfall noch ansteigen.

Aufgrund des zu erwartenden positiven Ergebnisses schlägt die Verwaltung vor, die Übertragung der städtischen Sporthallen und -plätze mit Nebenanlagen in den BgA Sportstätten vorzubereiten. Eine endgültige Entscheidung des Rates würde rechtzeitig eingeholt.

3. Abschließende Hinweise

- Die Erarbeitung der Thematik wurde in Kooperation mit der Stadt Recklinghausen durchgeführt, die einen BgA Sportstätten bereits seit Mitte der siebziger Jahre betreibt.

 In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 17.03.2011 wird Herr Manfred Schmidt, der auch als Berater des Landessportbundes tätig ist, das Thema BgA Sportstätten vorstellen. An der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten am 31.03.2011 wird er ebenfalls teilnehmen und für Fragen zur Verfügung stehen.

- Sollte der Rat den Betrieb aller Sporthallen und -anlagen im BgA Sportstätten anstreben, so werden die Vereine im Zuge des Sportjahresgesprächs von der Verwaltung und Herrn Schmidt über die Auswirkungen eines BgA Sportstätten informiert. Zeitlich ist das Sportjahresgespräch für Mai 2011 vorgesehen. Der Vorstand des Stadtsportverbandes wurde bereits vorab über die Thematik informiert.

- Der Satzungsentwurf wurde auf der Basis der aktuell gültigen Satzung der Stadt Recklinghausen entwickelt. Auf dieser Basis hat im letzten Jahr die Stadt Werne einen BgA Sportstätten rückwirkend zum 01.01.2010 begründet.

- Die Vorsteuerüberschüsse aus dem BgA Sportstätten für alle Sporthallen und -plätze sollten teilweise für die Sportförderung verwendet werden. Einen Vorschlag zur Änderung der Sportförderrichtlinien würde die Verwaltung zu gegebener Zeit vorlegen.

- Die im Zuge der Haushaltskonsolidierung vorgeschlagene Einführung eines Nutzungsentgelts für die Nutzung von Turn- und Gymnastikhallen (ca. 15.000 € pro Jahr) durch selbstorganisierte Gruppen wird aufgrund der Überlegungen zum BgA Sportstätten zunächst zurück gestellt. Im Falle der Übertragung aller Sporthallen und -plätze in den BgA Sportstätten würde diese Thematik im Rahmen der Nutzungs- und Gebührensatzung mit geregelt.

- Die Stadt Beckum betreibt bereits einige BgA. Hierzu zählen das Blockheizkraftwerk im Rathaus Beckum, die Kantine und die städtischen Bäder. Seit dem 01.01.2011 wird auch das Stadtmarketing Beckum als BgA betrieben.

Anlage/n:

1. Schreiben von Rot-Weiß Vellern vom 22.02.2011
2. Satzung über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren
3. Satzungserläuterungen